

## POSITIONSPAPIER

### Zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG

Der BDÜ begrüßt ausdrücklich die seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigte Evaluierung und Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Aus Sicht des Verbandes besteht jedoch nicht nur eine Notwendigkeit, die Stunden- und Honorarsätze an die seit der letzten Angleichung 2013 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Vielmehr bedarf auch die Regelung des § 14 JVEG diesbezüglich dringend einer Überarbeitung. In der derzeit gelebten Fassung ist die Regelung wirtschaftlich für qualifizierte und auf dem außergerichtlichen Markt erfolgreiche Dolmetscher und Übersetzer nicht tragbar. Damit steht zu befürchten, dass der Justiz zunehmend weniger qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen, so dass die nach Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 erforderliche Qualität der zu erbringenden Leistungen nicht mehr oder zumindest nicht verlässlich gewährleistet werden kann.

*Die Bezeichnungen Übersetzer und Dolmetscher werden zur besseren Lesbarkeit als inkludierende Form auch für Übersetzerin und Dolmetscherin verwendet.*

Wie sich auch aus den bisherigen Gesetzesbegründungen ergibt, stellt der Gesetzgeber neben dem Kriterium der „häufigen Heranziehung“ auch in § 14 auf eine leistungsgerechte Vergütung ab, die die Gegebenheiten des außergerichtlichen Marktes zu berücksichtigen hat. In der Praxis führte § 14 JVEG jedoch dazu, dass bei der Vergabe von Rahmenverträgen (Vergütungsvereinbarungen) der angebotene Preis das alleinige Auswahlkriterium geworden ist. Wie beispielsweise eine BDÜ-Mitgliederumfrage zum Dolmetschen für die Polizeibehörden ergab, haben viele qualifizierte Dolmetscher bzw. Übersetzer diesen Tätigkeitsbereich aufgrund der aktuellen Vergütungsvereinbarungen und des dadurch entstandenen unzumutbaren Preisdumpings verlassen, andere müssen um die Wirtschaftlichkeit kämpfen. Durch diese Rahmenbedingungen wird die Leistung nur nach dem niedrigsten Preis gewertet. Das Merkmal der „häufigen Heranziehung“ tritt vollständig zurück bzw. trifft in der Praxis tatsächlich nur noch auf solche Bieter zu, die so geringe Stundensätze anbieten, dass eine kostendeckende, die eigene Leistung berücksichtigende Honorarkalkulation gänzlich unmöglich erscheint. Dies steht in keinem Verhältnis zu der hohen Verantwortung und den Anforderungen – von Dolmetschern bzw. Übersetzern werden nicht nur hohe Flexibilität, Erreichbarkeit, Rufbereitschaft, spezielle Sprach- und Umfeldkenntnisse, sondern auch Loyalität, Neutralität, Vertraulichkeit und Unbestechlichkeit verlangt –, die bei der Arbeit für Polizei und Justizbehörden vorausgesetzt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist meistens eine realistische Preiskalkulation für diese hochwertige Dienstleistung gar nicht mehr möglich.

Daher sollte sich der Grundsatz der leistungsgerechten Vergütung auch bei Rahmenverträgen im JVEG wiederfinden. Parallel dazu ist dem BDÜ sehr daran gelegen, Verwaltungs- und Verfahrensvorgänge durch streitvermeidende gesetzliche Regelungen effektiver zu gestalten, um die Behörden und die Gerichte zu entlasten und die Qualität erbrachter Leistungen zu sichern, damit der Grundsatz eines fairen Verfahrens erfüllt, aber teure Überprüfungen und dadurch verlängerte Verfahren vermieden werden können.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

**§ 14 „Vereinbarung der Vergütung“ sollte gestrichen oder modifiziert werden.**

**Begründung:**

Die vorrangig als Vereinfachung dienende Möglichkeit zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen hat sich in der Praxis tatsächlich nicht bewährt. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich auf eine Vereinfachung der Abrechnung abzielt, enthalten die existierenden Vergütungsvereinbarungen gerade für die in den Geltungsbereich des JVEG fallenden Ermittlungen der Polizei eine Vielzahl von unterschiedlichen Abrechnungsbedingungen, die der vom Gesetzgeber beabsichtigten Vereinfachung entgegenwirken (vgl. Beispiele für Rahmenvereinbarungen in Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke (2018) JVEG. 27. neu bearbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag, §14 Rn 7).

Die geforderte „häufigere Heranziehung“ als Kriterium für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen ist oft nur noch die *Folge* einer solchen Vereinbarung und nicht mehr deren *Voraussetzung*. Darüber hinaus kann die Abruffrequenz durch den Auftraggeber ohnehin nicht verlässlich zugesichert werden. Es lässt sich bei bestimmten Sprachrichtungen nicht vorhersagen, wie viel Bedarf an einem bestimmten Ort in einem bestimmten Zeitraum während der vereinbarten Vertragsdauer entstehen wird. Auch dies führte in der Praxis dazu, dass ausschließlich fiskalische Aspekte bei der Heranziehung Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass das billigste Angebot nicht zwangsläufig das wirtschaftlichste ist.

Der Wortlaut des § 14 JVEG steht einem gerechten Marktpreis entgegen: Danach darf die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht *überschritten*, wohl aber *unterschritten* werden. Dabei ist nach Ansicht der Rechtsprechung die Höhe einer Vereinbarung gemäß § 14 JVEG grundsätzlich der richterlichen Überprüfung entzogen, sofern nicht offenkundig die vereinbarte Vergütung so niedrig ist, dass sich die Höhe nur durch einen Missbrauch der Marktposition des Staates bei Abschluss der Vereinbarung erklären lässt, weil mit der vereinbarten Vergütung kein vernünftiges wirtschaftliches Tätigwerden am Markt mehr möglich sei. Die Beweislast dafür trägt jedoch der Dolmetscher bzw. Übersetzer, der nach einer angestrebten gerichtlichen Überprüfung ohnehin befürchten muss, schon deshalb bei der nächsten

Ausschreibung nicht mehr berücksichtigt zu werden. Damit laufen Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständige aber ständig Gefahr, für eine Vergütung zu arbeiten, die unter den im JVEG für den Normalfall vorgesehenen Stundensätzen und Auslagenpauschalen liegt und die auf dem freien Markt zu erzielende Vergütung nicht mehr abbildet. Im Übrigen sind Preisnachlässe in Rahmen- bzw. Vergütungsvereinbarungen bei Dienstleistungen wie auch dem Dolmetschen und Übersetzen eher wenig angebracht; solche Vereinbarungen sind im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit vielmehr dazu geeignet, die Grundlagen der Zusammenarbeit zu regeln bzw. ein Mindestauftragsvolumen zuzusichern. Wie bereits erwähnt, können solche seitens der Behörden jedoch nur schwer oder gar nicht zugesichert werden. Daher widerspricht bereits der Tatbestand des § 14 der gängigen außergerichtlichen Praxis.

Der Regelung des § 14 liegt zudem der Gedanke zugrunde, dass der Dolmetscher bzw. Übersetzer eine Pauschalvergütung für *regelmäßig wiederkehrende* Leistungen erhält. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die zu erbringende Leistung in der Mehrzahl der betroffenen Fälle auf sich wiederholende, gleich gelagerte Einzelfälle bezieht, bei denen sich möglicherweise aufgrund der häufigen Befassung eine vereinfachte Bearbeitung oder ein geringerer – auch zeitlicher – Aufwand ergäbe, der eine Unterschreitung der Regelsätze rechtfertigen könnte. Eine solche Vereinbarung kann auf Dolmetscherleistungen schon deshalb nicht angewandt werden, da sich der mit der Verdolmetschung verbundene Zeitaufwand nach der Rede- und Sprechgeschwindigkeit der zu Verdolmetschenden richtet und sich gerade *nicht* durch einen mehrfachen Einsatz verringert.

Auch in Bezug auf Übersetzungen kann die Vorschrift nur auf sich wesentlich gleichende Texte angewendet werden, die in der Regel aufgrund der individuellen Umstände der Fälle, auf die in den Texten (z. B. Anklageschriften, Urteile) einzugehen ist, eher als Teile eines Textes und weniger als Text in seiner Gesamtheit auftreten.

Insgesamt ist festzustellen, dass Vergütungsvereinbarungen weniger von den Gerichten als vielmehr häufig von Polizeibehörden auch für die Ermittlungen, die unter das JVEG fallen, abgeschlossen werden. Darüber hinaus werden entgegen dem Wortlaut §14 JVEG<sup>1</sup> Vergütungsvereinbarungen auch mit Übersetzerbüros (sogenannten Agenturen) abgeschlossen. Da die Agenturen einen gewissen Teil (bis zu 30 %, manchmal auch mehr) der Vergütung einbehalten, erhält der Dolmetscher bzw. Übersetzer, der die Leistung persönlich erbringen muss, eine Vergütung, die am Ende noch deutlich unter den in solchen Vergütungsvereinbarungen festgelegten Honoraren liegt. Listen, nach denen bevorzugt oder ausschließlich die billigsten Anbieter zu beauftragen sind, schränken später nicht nur die richterliche Freiheit unzulässigerweise ein, sondern enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand in der Regel auch keine Kriterien zur fachlichen und persönlichen Eignung (allgemeine Beeidigung) des Übersetzers oder Dolmetschers, mit der die gemäß Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 erforderliche Qualität der zu erbringenden Leistungen

<sup>1</sup> Siehe dazu: Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke (2018) JVEG. 27. neu bearbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag, §14 Rn 4; sowie Schneider, Hagen (2018) JVEG 3. Auflage, C.H.Beck Verlag, §14 Rn 4.

sichergestellt werden könnte. In Anbetracht der aktuell auch in den Medien für Schlagzeilen sorgenden Schwierigkeiten mit der Qualifikation der ermittlungsseitig eingesetzten Dolmetscher und Übersetzer führt diese Praxis infolge notwendiger gerichtlicher Überprüfungen zu höheren Kosten und verlängerten Verfahren, die allein der Justiz angelastet werden und ihren Vertretern und Einrichtungen eine effiziente Arbeit erschweren.

Letztendlich führen die über § 14 JVEG ermöglichten Niedrigpreisvergütungen dazu, dass sich ein Großteil der qualifizierten Dolmetscher und Übersetzer aus diesem Segment zurückzieht und der Polizei – auch in Anbetracht der oft ungewöhnlichen und nicht planbaren Einsatzzeiten, der psychischen Belastung und dem empfundenen Mangel an Wertschätzung – nicht mehr zur Verfügung steht. Am Ende kann die Justiz nur noch auf solche Dolmetscher oder Übersetzer zurückgreifen, die zwar billig, aber nicht mehr qualifiziert sind. Für einen qualifizierten Dolmetscher oder Übersetzer wird die Tätigkeit für die Justiz aufgrund des durch § 14 verursachten Niedrigpreisgefüges immer uninteressanter, da auf dem freien Markt ein angemessener, deutlich höherer Preis für eine qualifizierte Leistung zu erzielen ist. Damit besteht die Gefahr, dass die in Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 für ein rechtsstaatliches Verfahren geforderte Qualität der zu erbringenden Dolmetschleistungen nicht mehr oder zumindest nicht verlässlich gewährleistet werden kann.

**§ 14 JVEG sollte daher entweder in der derzeitigen Fassung gestrichen oder zumindest insoweit geändert werden, als dass eine Unterschreitung der selbst vom Bundessozialgericht im Beschluss vom 29.07.2014 als taxmäßige Vergütung bezeichneten Stunden- und Vergütungssätze des JVEG untersagt wird.**

Dr. Thurid Chapman  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, März 2019